

der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Mittweida,
der Stadtrath zu Leisnig,
der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Penig, sowie
der Stadtrath und die Stadtverordneten zu Limbach
angeschlossen.

Bei der Beurtheilung der Petition hat man sich vor Allem zu vergegenwärtigen, daß sich die Entschädigung für die Quartierleistung und für die Naturalverpflegung für die bewaffnete Macht nach reichsgesetzlichen Vorschriften richtet. Es kommen vorzugsweise die Reichsgesetze vom 25. Juni 1868 (Quartierleistung), vom 13. Februar 1875 (Naturalleistung) und vom 21. Juni 1887 (Abänderungen der beiden vorher erwähnten Gesetze) in Betracht.

Hier nach wird die Vergütung für Quartierleistung nach Maßgabe der in dem so genannten Servistarife enthaltenen Positionen in Verbindung mit der Classeneintheilung der Orte gewährt. Dieselbe beträgt danach z. B. auf dem flachen Lande 6 M_z pro Mann (Gemeinen) und Tag, in Döbeln, welches bei der letzten der aller zehn Jahre vorzunehmenden Revisionen des Servistarifs und der Classeneintheilung (Reichsgesetz vom 28. Mai 1887) in die zweite Classe versetzt worden ist, 9 M_z . Die Entschädigung für Officierquartiere ist wesentlich höher, z. B. auf dem flachen Lande für den Hauptmann und Lieutenant im Sommer 67 M_z , im Winter 93 M_z , in Döbeln im Sommer 83 M_z , im Winter 1,17 M pro Tag.

Die Vergütung für Naturalverpflegung bestimmt sich nach den in § 19 Ziffer 2 des Reichsgesetzes vom 13. Februar 1875 und, was die Officiere anlangt, in § 5 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1887 enthaltenen Positionen. Dieselbe beträgt danach bei voller Tageskost pro Mann und Tag unter den gegenwärtigen Roggenpreisverhältnissen 1 M , bei dem Officier 2 M 50 M_z .

Das Reichsgesetz vom 21. Juni 1887 ist das Ergebniß der durch zahlreiche Petitionen veranlaßten Verhandlungen des Reichstages in den Sessjons 18 $\frac{8}{8} \frac{4}{5}$, 18 $\frac{8}{8} \frac{5}{6}$, 18 $\frac{8}{8} \frac{6}{7}$. Die Verbesserungen, welche dieses Gesetz hinsichtlich der Entschädigung gebracht hat, bewegen sich namentlich nach zwei Richtungen, einmal insofern als die auf 2 M 50 M_z festgesetzte Verpflegungsentschädigung für Officiere unbedingt und unter allen Umständen (im Gegensatz zu dem letzten Absätze in § 9 Ziffer 2 des Gesetzes vom 13. Februar 1875) zu gewähren ist, sodann insofern als auch für die sogenannten engen Quartiere (§ 2 des Gesetzes vom 21. Juni 1887) die volle Entschädigung zu gewähren ist.

Diese Darstellung der reichsgesetzlichen Bestimmungen mußte vorausgeschickt werden, um das Verständniß für Nachfolgendes zu erleichtern.

Wenn die Petenten von der Behauptung ausgehen, daß in Sachsen gewisse Landesteile bei den Truppenübungen häufiger mit Einquartirung belegt werden als andere, und daß manche Gegenden überhaupt ganz verschont bleiben, so kann man das zugeben. Es ist dies eine Folge der Gestaltung des Landes, welche es mit sich bringt, daß der Landesteil südlich der Straße Dresden-Zwickau wegen seiner Wälder und Gebirgszüge sich nicht für größere Truppenübungen eignet. Was aber die übrigen Theile des Landes betrifft, so geht, wie der Herr Kriegsminister, welcher den Berathungen der Deputation beigewohnt hat, versichert, und wie auch die Petenten selbst zugeben, das Bestreben der Militärverwaltung und des Generalcommandos dahin, durch den thunlichsten Wechsel in den Gegenden eine Ausgleichung herbeizuführen. Dass aber die überhaupt sich zu Truppenübungen eignenden Gegenden des Landes häufiger an die Reihe kommen und kommen müssen, das bringt eben das Verhältniß zwischen der Größe des Landes und der Größe des Armeekorps mit sich. Trotzdem steht Sachsen im Vergleiche mit anderen deutschen Ländern noch nicht am ungünstigsten da, es nimmt vielmehr nach den Mittheilungen des